

AGBs Transportbeton

Wir liefern Transportbeton und -mörtel ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Kaufleuten für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren Geschäftsbedingungen widersprechen. Alle Regelungen dieser Bedingungen gelten entsprechend für die Lieferung von anderen Waren als Beton und Mörtel sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

1. ANGEBOT

Unsere Angebote sind für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Die Angebotsfrist beträgt 4 Wochen ab Angebotsdatum. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl der Beton- / Mörtelsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ANNAHME

- (1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- (3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung /Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung /Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern und in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
- (4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- (5) Das Transportbeton- / -mörtel-Fahrzeug muss die vereinbarte Lieferstelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 cbm in weniger als 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten hätten.
- (6) Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Abnahme des Betons/ Mörtels und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt. Mehrere Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Transportbetons/-mörtels geht bei Abholung im Werk oder Transport mit fremden Fahrzeugen in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Transport mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Wir gewährleisten, dass die Betone/Mörtel unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/ Mörtel gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2.6 als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Mörtel mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton/-mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-mörtel vermischt oder sonst verändert, vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt.
- (2) Mängel, die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Beton- / Mörtelsorte oder Mengabweichungen sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Die Rüge bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Für die Verpflichtung von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge der Ware gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Nichtkaufleute haben offensichtliche Mängel und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Mörtelsorte oder -menge spätestens binnen einer zweiwöchigen Frist zu rügen, die mit der Abnahme der Ware beginnt. Werden der Mangel oder die von der Bestellung abweichende Art oder Menge erst später offensichtlich, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt. Nicht offensichtliche Mängel und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen Beton-/ Mörtelsorte oder -menge sind von Nichtkaufleuten bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von sechs Monaten zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Mörtel als genehmigt.
- (3) Berufet sich der Käufer auf Mängel, hat er den Beton/ Mörtel zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten hergestellt und behandelt worden sind.
- (4) Wegen eines Mangels, den wir nach den Ziffern 1 bis 3 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nur im Umfang der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, sofern unsere Haftung nicht auf § 463 BGB beruht und uns nicht der Vorwurf von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft.

5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

- (1) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Vertretungshelfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Nicht ausgeschlossen sind Ersatzansprüche wegen Tod, Körper-/Gesundheitsschäden und/oder an überwiegend privat genutzten Sachen entstandenen Schäden aus verschuldens-unabhängiger Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Etwaiges Fördern unseres Transportbetons/-mörtels auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages und begründen für uns keine Haftung.

6. SICHERUNGSRECHTE

(1) Der gelieferte Beton/Mörtel bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - Kaufleuten gegenüber auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Mörtel weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihm im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es

sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/ Mörtels durch ihn zu einer neuen, beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Mörtels ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons/-mörtels mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Absatz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Mörtels zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Mörtels oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

(2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Absatz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/ Mörtels mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/ Mörtels mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Mörtel zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Mörtel hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Mörtel mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Mörtels mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Käufer wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs für uns einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, die Abtretung anzuzeigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen.

(3) Der "Wert unseres Betons/Mörtels" im Sinne der vorstehenden Ziffern 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%.

(4) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

(6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.

(7) Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

(8) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Absatz 1 um 20% übersteigt.

7. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung des Auftrags unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtkaufleute, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(2) Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle, nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

(3) Unsere Rechnungen sind zahlbar gemäß der auf unseren Rechnungen ausgewiesenen Zahlungsbedingungen. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat.

(4) Auf Verlangen wird der Käufer uns eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

(5) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

(6) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Kommt der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug und wird gegen ihn ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet, so werden alle gegen ihn vorliegenden Forderungen fällig, auch wenn die bei Vertragsabschluss vereinbarte Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

(7) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheiten für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Kunden aus dem Deckungsschutz ausschließt.

(8) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Kaufleute können sich auf Zurückbehaltungsrechte nicht berufen.

(9) Ist der Käufer Kaufmann, und reicht seine Erfüllungsgeldleistung zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen nicht aus, bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung ausgerechnet wird.

8. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Beauftragte unseres Unternehmens, der Baustoffüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu nehmen.

9. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) mit Volkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks.

10. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem voll wirksam. Die Vertragspartner sind in diesem Falle verpflichtet, eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck dient.